

# Gemeindeblatt

## Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 20. März 2020

Ausgabe 12

[www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de)

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.

**Die Gemeinde Gottenheim untersagt öffentliche und private Treffen und Versammlungen im ganzen Gemeindegebiet.**

## Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Entwicklung der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Covid-19) erfordert auch in unserer Gemeinde außergewöhnliche Maßnahmen.

die Entwicklung der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (Covid-19) erfordert auch in unserer Gemeinde außergewöhnliche Maßnahmen.

Ziel aller Maßnahmen ist die Verbreitung des Virus zu verlangsamen, um unsere wichtige Infrastruktur zur Versorgung der Bevölkerung aufrecht zu erhalten. Die Maßnahmen und Entscheidungen des Landes und der Gemeinde haben große Auswirkungen auf Ihr Leben in familiärer, beruflicher und sozialer Hinsicht.

Eine weitreichende Maßnahme war die Schließung der Schulen und Betreuungseinrichtungen für unsere Kinder ab dem 17.03.2020. Deshalb haben wir am vergangenen Wochenende eine Notbetreuung für unsere Grundschulkinder, die Kinder des Kindergartens und die Kinder der Schatzinsel eingerichtet. Die Notbetreuung können allerdings nur Eltern in Anspruch nehmen, die beide in sog. kritischen Infrastrukturen arbeiten. Die Eltern wurden alle rechtzeitig informiert und mittlerweile läuft die Notbetreuung in den Einrichtungen.

Ich bin der Schulleitung und dem Lehrteam, der Kindergartenleitung und dem Kiga-Team, unseren Mitarbeiterinnen der Schatzinsel sowie unseren Mitarbeiterinnen der Kernzeitbetreuung sehr dankbar, dass die Organisation der Notbetreuung

sehr konstruktiv und zielorientiert abgelaufen ist. Sehr dankbar bin ich auch allen Eltern für ihr Verständnis und die besonnenen Reaktionen.

Sollten Familien im Nachgang zur Erstanmeldung noch eine Notbetreuung benötigen, wenden Sie sich bitte an die jeweilige Einrichtung oder an das Rathaus unter Tel.: 07665/9811-10 Mail: [r.klank@gottenheim.de](mailto:r.klank@gottenheim.de)

Eine weitere Maßnahme war die Absage aller Veranstaltungen in der Gemeinde. Hier bin ich den Vereinen und Institutionen sehr dankbar, dass die Kommunikation sehr reibungslos lief und alle Vereine sich an unsere Empfehlung gehalten haben.

Den Markt am Dienstag halten wir eingeschränkt bis auf weiteres aufrecht. Er dient unseren Mitbürgerinnen und Mitbürger zur Lebensmittelversorgung. Der Weinbrunnen bleibt aber geschlossen.

Am Montag, den 16. März 2020 wurde das Rathaus für Besucher geschlossen.

Besuche sind nur noch nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Zur Terminvereinbarung melden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail bei den entsprechenden Mitarbeiter\*innen. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter [www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de) oder auf der Rückseite unseres Gemeindeblattes.

Unter [www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de) finden Sie alle wichtigen und aktuellen Informationen rund um die Entwicklung im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.



Alle gemeinsam werden wir diese außergewöhnliche Situation meistern. Wichtig ist jetzt, dass wir alle mit Ruhe und Besonnenheit reagieren und agieren.

Ich danke für Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund!

Ihr

Christian Riesterer  
Bürgermeister

**Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,**  
**ab sofort** sind Besuche bei der Gemeindeverwaltung **nur noch nach vorheriger Terminabsprache** möglich. Damit sollen größere Menschenansammlungen im Wartebereich vermieden und die Ansteckungsgefahr minimiert werden. Auch die Kundenkontakte an den einzelnen Arbeitsplätzen sollen entsprechend der momentan geltenden Hygienerichtlinien auf Abstand erfolgen. Zur Terminvereinbarung melden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail bei den entsprechenden Mitarbeitern.

Diese finden Sie auf der Webseite unter [www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de) oder auf der Rückseite des Amtsblattes.

Wir danken für Ihr Verständnis

Ihre  
Gemeindeverwaltung



## Aufbau eines Helfer\*innen Netzwerks

### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Einfluss auf das öffentliche Leben durch das Corona-Virus nimmt immer weiter zu und es ist mit weiteren einschneidenden Maßnahmen zu rechnen.

Derzeit haben wir in Gottenheim zwar noch keinen offiziell bestätigten Infektions-Fall, trotzdem gehen wir stark davon aus, dass die Infektion auch die Gottenheimer Bevölkerung früher oder später erreichen wird. Das bedeutet, dass die Erkrankten und die infizierten Mitbürgerinnen und Mitbürger dann zu Hause und unter Quarantäne sich auskurieren müssen.

Die Versorgung dieser Mitbürgerinnen und Mitbürger kann oft durch die eigene Familie erfolgen oder aber durch eine aktive Nachbarschaftshilfe.

Es gibt aber Mitbürgerinnen und Mitbürger bei denen diese Hilfe und Unterstützung nicht gegeben oder gewährleistet ist.

Wir haben uns deshalb entschlossen ein unbürokratisches Helfer\*innen Netzwerk in unserer Gemeinde aufzubauen. Bei der Hilfeleistung geht es insbesondere um das Einkaufen von Lebensmitteln oder das besorgen von Arzneimitteln.

### Wie kann ich mich als Helfer\*in registrieren lassen?

Wer sich als Helfer\*in zur Verfügung stellen möchte, möge sich bitte im Rathaus unter der Telefonnummer **07665/9811-55** oder folgender Mailadresse [k.bruder@gottenheim.de](mailto:k.bruder@gottenheim.de) melden.

### Was mache ich wenn ich Hilfe benötige?

Wer Hilfe benötigt meldet sich bitte unter: Telefonnummer **07665/9811-55** oder folgender Mailadresse [k.bruder@gottenheim.de](mailto:k.bruder@gottenheim.de)

Wir werden die Hilfe dann im Rathaus koordinieren. In der jetzigen Situation ist es wichtig, dass wir uns alle gegenseitig helfen und unterstützen, dann werden wir diese Krise auch gemeinsam meistern!

Ihr

Christian Riesterer  
Bürgermeister





## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Corona-Informationstelefon des Gesundheitsamtes beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald unter neuer Nummer erreichbar

Es gilt ab sofort die 0761 2187-3003  
Auskunftszeiten zwischen 08:00 und 16:00 Uhr

Das Corona-Informationstelefon ist ab sofort unter der neuen Telefonnummer 0761 2187-3003 erreichbar. Anrufer können sich zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr dorthin wenden. Begleitet wird die Einführung der neuen Nummer mit der Anpassung und Weiterentwicklung der technischen Infrastruktur der Telefonanlage des Gesundheitsamtes zur Information der Bevölkerung.

### Einstellung der Durchführung öffentlicher Gemeinderatssitzungen

Aufgrund der im Zusammenhang mit dem Corona Virus erforderlichen Maßnahmen finden bis auf weiteres keine öffentlichen Gemeinderatssitzungen statt. Dies betrifft folglich auch die für den 26.03.2020 vorgesehene öffentliche Gemeinderatssitzung.

Christian Riesterer  
Bürgermeister

### Allgemeinverfügung

#### der Gemeinde Gottenheim über das Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2; Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministerium über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetzes erlässt die Gemeinde Gottenheim folgende Allgemeinverfügung:

1. Es ist untersagt, im gesamten Gebiet der Gemeinde Gottenheim öffentliche oder private Veranstaltungen und Versammlungen durchzuführen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntgabe und zunächst befristet bis zum 20.04.2020, 24:00 Uhr.

#### Begründung:

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaß-

nahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die **Gemeinde Gottenheim** ist nach §§ 54 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 6 IfSGZustV zuständige Behörde im Sinne des Infektionsschutzgesetzes und gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter den Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde gern. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. SARS-CoV-2 wird im Wege der Tröpfcheninfektion zum Beispiel durch Husten, Niesen oder auch bei engeren face-to-face Kon-

takten von Mensch zu Mensch übertragen.

**Aufgrund des starken Anstiegs der Fallzahlen von Infizierten mit SARS-CoV-2 in Deutschland, Baden-Württemberg und im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit verschiedenen Indexquellen untersagt die Gemeinde Gottenheim öffentliche und private Veranstaltungen und Versammlungen.**

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko der Übertragung und Verbreitung einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Durch die Eindämmung der Übertragung des Virus soll in weiterer Folge die Überlastung des Gesundheitssystems mit unter Umständen drastischen Folgen für Menschen mit schwerem Krankheitsverlauf verhindert werden. Diese Allgemeinverfügung berücksichtigt, dass in anderen Ländern wie Südkorea, Singapur und Frankreich größere Ausbrüche im Zusammenhang mit Großveranstaltungen wie Konferenzen oder Gottesdiensten (Südkorea) stehen. Bei Veranstaltungen, bei denen viele Menschen zusammenkommen, besteht ein hohes Risiko, dass sich das Virus unter den Teilnehmer/innen verbreitet. Je größer die Zahl



der teilnehmenden Personen, umso wahrscheinlicher das Risiko eines nicht mehr kontrollierbaren Infektionsherdes und einer sodann unkontrollierten Ausbreitung des Virus.

Im Weiteren berücksichtigt diese Allgemeinverfügung die aktuellen Hinweise des Robert-Koch Instituts und die Einstufung der Region Grand Est, zu der unter anderem das südliche Elsass gehört, als Risikogebiet (11.03.2020) und den starken Anstieg der Fallzahlen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Angesichts der räumlichen Nähe zum Risikogebiet im Elsass ist eine entsprechende Ansteckungsgefahr bei privaten und öffentlichen Veranstaltungen und Versammlungen in der **Gemeinde Gottenheim** nicht auszuschließen.

Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes stellt das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltung und Versammlungen ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Mildere, gleich geeignete Mittel zur Erreichung des Ziels der Eindämmung des Virus sind nicht ersichtlich. Geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2- Infektionen reduzieren, können die Risiken bei öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen nicht ausreichend mildern. Hierbei sind auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen zu berücksichtigen. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, weil die Risiken durch begleitende Maßnahmen (wie z.B. Händedesinfektion) dabei nicht beseitigt wären. Das Verbot von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen ist aus diesem Grund erforderlich. Die Allgemeinverfügung ist zudem verhältnismäßig im engeren Sinne. Durch die Absage von öffentlichen und privaten Veranstaltungen und Versammlungen entstehenden wirtschaftlichen Einbußen stehen nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung im Falle der unkontrollierten und nicht mehr nachverfolgbaren weiteren Verbreitung des Virus SARS-CoV-2.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetz sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

#### **Bekanntmachungshinweise**

Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekanntgegeben und tritt am Tag der ortsüblichen Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Absatz 4 LVwVfG).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gottenheim zu erheben.

Gottenheim, den 17. März 2020

Christian Riesterer  
Bürgermeister



### **Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)**

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### **§ 1**

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
  3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule
- untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen am Heim an nach § 28 LKHG anerkannten Heimen für Minderjährige soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinischtechnischen Assistenten und Pharmazeutischtechnischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.



(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen, zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung, an der Betreuung gehindert ist. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. § 5 Absatz 2 findet auf den gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung entsprechende Anwendung. Vom

Mindestpersonalschlüssel des § 1 KiTaVO kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kri-

tisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justiz- und Abschleppungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
8. Bestatter.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

- (9) Das Kultusministerium wird ge-

mäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen

(1) Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen sind untersagt.



(2) Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind untersagt.

(3) Sonstige Versammlungen und sonstige Veranstaltungen sind untersagt.

(4) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(5) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 bis 3 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

#### § 4

##### Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,

7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen, sofern nicht unter § 5 fallend,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte, Wettannahmestellen, und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen (Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Hofläden, Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel) haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

#### § 5

##### Einschränkung des Betriebs von Gaststätten

(1) Der Betrieb von Gaststätten wird

bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt.

(2) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind Schank- und Speisegaststätten sowie Mensen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist,
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist und
3. Schank- und Speisegaststätten frühestens ab sechs Uhr geöffnet haben dürfen und spätestens ab 18 Uhr geschlossen werden müssen.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb von Gaststätten weitergehend zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung weiterer Auflagen abhängig zu machen.

#### § 6

##### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften für nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor



Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen. (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Hiervon darf nur in Nörfällen abgewichen werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Hierzu zählen insbesondere: Angebote nach § 45c Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) XI i. V. m. § 6 Abs. 1 Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO), u. a. Betreuungsgruppen für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demen-

ziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) oder auch sonstige Angebote zur Unterstützung im Alltag (z. B. Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen). Ergänzend hierzu werden - soweit die als Gruppenveranstaltung angelegt - auch

- Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI, i.V.m. § 7 UstA-VO und
- Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI i.V.m. § 8 UstA-VO

eingestellt.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

### Betretungsverbote

(1) In den in § 6, § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen, insbesondere Hochschulen, Schulen und Kindergärten, gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) Gewerbliche Übernachtungsangebote dürfen nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden.

## § 8

### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige

oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gleichlautende Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 10

### Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller Dr.	Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Hermann	Erler

### Alle Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald ab sofort für Besucher geschlossen

#### Zutritt nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung

#### Antragsteller sollten sich mit der für sie zuständigen Sachbearbeitung in Verbindung setzen

Aufgrund der aktuellen Corona-Entwicklung sind ab sofort nahezu alle Verwaltungsgebäude des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald geschlossen.



Dies gilt auch für die Außenstellen in Titisee-Neustadt und Müllheim. In der Außenstelle Breisach wird für Besucher des Jobcenters im Einzelfall ein kontrollierter Einlass gewährleistet. Alle übrigen Bereiche in den dortigen Gebäuden sind ebenfalls geschlossen.

Der Zutritt zu den Gebäuden ist nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung online oder per Telefon möglich oder wenn Besuchern von Ihren Sachbearbeitern Termine zur persönlichen Vorsprache genannt werden. Der Nachweis darüber muss dem Sicherheitsdienst vor den Gebäuden oder am Einlass vorgelegt werden.

Bürgerinnen und Bürger, die für ihre Antragstellung eine persönliche Vorsprache im Landratsamt benötigen, sollten sich mit der für sie zuständigen Sachbearbeitung wegen eines Termins vorab in Verbindung setzen.

### Vorauszahlung der Wasser- und Abwassergebühren für das 1. Quartal 2020

Wir erinnern an die Fälligkeit der 1. Vorauszahlung der Wasser- und Abwassergebühren 2020 am

**30. März 2020.**

Bitte bezahlen Sie pünktlich. Sie vermeiden damit unnötige Mahngebühren und Säumniszuschläge. Die ggf. neue Höhe der Vorauszahlung können Sie der Jahresendabrechnung

2019 entnehmen.

*Hinweis: Es werden keine Abschlagsrechnungen mehr erstellt.*

Rechnungsamt/Gemeindekasse

### Vergabe des Bürgerholzes – Wichtige Änderung!!!

Aufgrund der momentanen Corona-Virus-Situation werden wir die Versammlung zur Bürgerholzvergabe nicht so wie bisher in der Bürgerscheune durchführen!

Die Bürgerholzberechtigten haben die Möglichkeit **in der Zeit von 23.-31.03.2020** im Erdgeschoss des Rathauses bei Frau Müller zu den üblichen Öffnungszeiten das Holzlos zu erwerben.

Zwei Ster Brennholz kosten **85,00 Euro** und sind **sofort bei der Abholung des Holzloses zu bezahlen.**

Das Holz muss bis spätestens 12.04.2020 aus dem Wald abgeholt werden.

Ihre Gemeindeverwaltung

### Holzabfuhr und Schließung der Schranken

Wir weisen darauf hin, dass **Selbsterwerberholz** und **Bürgerholz** bis zum **11. April 2020** abtransportiert werden muss, und dass die Abdeckung

mit Kunststoffplanen oder anderen Materialien strikt untersagt ist! Bürger, die noch von den Vorjahren Brennholz im Wald sitzen haben, werden ebenfalls gebeten, dieses zeitnah abzutransportieren und gegebenenfalls Planen oder andere vorhandene Abdeckungen zu entfernen. Die Waldschranken werden ab Ostern (12. April 2020) wieder geschlossen. Wann dann immer noch Abdeckungen – jeglicher Art - vorhanden sind, werden diese von Gemeindemitarbeitern oder vom Jagdpächter sukzessive entfernt und entsorgt!

Wir bitten um Beachtung  
Ihre  
Gemeinderverwaltung

### Earth Hour 2020 am 28. März

Am Samstag, den 28. März von 20.30 – 21.30 Uhr findet weltweit die Earth Hour 2020 statt. Es wird von Umwelt- und Klimaschutzorganisationen dazu aufgerufen, in diesem Zeitraum privat aber auch im öffentlichen Raum den Strom abzustellen. Die Klimaschutzgruppe ist mit der Gemeinde im Gespräch um zu erörtern, welche Energiesparmaßnahmen im öffentlichen Raum möglich sind.

Aber auch privat können Sie sich beteiligen: Nutzen Sie in dieser Zeit nur den notwendigen Strom und zünden Sie z. B. eine Bienenwachs-Kerze an anstatt das elektrische Licht. Es geht darum, ein Zeichen zu setzen für den Klimaschutz!

## DAS RATHAUS INFORMIERT

### Liebe Jubilarinnen und Jubilare,

wegen der momentanen Corona-Krise muss ich leider alle Besuche anlässlich der Geburtstage und Ehejubiläen aus Sicherheitsgründen absagen.

Die abgesagten Besuche werde ich aber später gerne nachholen, sobald sich die ganze Situation wieder normalisiert hat. Ich wünsche Ihnen alles Gute, viel Geduld und vor allem, bleiben Sie gesund.

Mit den besten Wünschen grüße ich Sie sehr herzlich aus dem Rathaus

Ihr Bürgermeister

Cristian Riesterer





## DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

### Musikschule im Breisgau

#### Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

in ganz Baden-Württemberg wurden Schulen und Kitas wegen des Coronavirus ab Dienstag, 17.03.2020 geschlossen.

Der Vorstand der Musikschule im Breisgau hatte deshalb am Montag, 16.03.2020 entschieden, den Schulbetrieb bereits ab Montag, 16.03.2020 bis zum Sonntag, 19.04.2020 einzustellen.

Die Maßnahme dient zum Schutz unserer Schülerinnen und Schüler, sowie auch unserer Lehrkräfte und wir hoffen, dass wir damit zur Eindämmung der Pandemie beitragen und unseren Musikunterricht bald wieder durchführen können.

Was den Umgang mit den Gebühren für die Dauer des Unterrichtsausfalls betrifft, können wir momentan noch keine Aussage treffen.

Auf unserer Website werden wir Sie jeweils zeitnah über die neuen Entwicklungen informieren.

Die Geschäftsstelle ist für den Publikumsverkehr geschlossen. Sie errei-

chen uns per Mail oder sporadisch am Telefon.

Kontakt:  
Musikschule im Breisgau eV  
Geschäftsstelle - Vörsstetter Str. 3 -  
79194 Gundelfingen  
eMail: info@musikschule-breisgau.de  
Tel: 0761 589891

### Volksbildungswerk

**Das Volksbildungswerk Bötzingen unterbricht alle Kurse und Veranstaltungen an allen Unterrichtsorten im Zeitraum von 16.03.2020 bis vorerst 19.04.2020.**

Die Landesregierung hat am Freitag, 13.03.2020, eine Schließung aller Schulen und Kitas für das Land Baden-Württemberg von Dienstag, 17.03.2020, bis zum Ende der Osterferien am 19.04.2020 angeordnet. Dieser Anordnung schließt sich auch das Volksbildungswerk an. Vom **16.03.2020 bis vorerst 19.04.2020 finden keine Volkshochschulkurse in allen Mitgliedsgemeinden des Volksbildungswerks Bötzingen (Eichstetten und Gottenheim) statt.** Persönliche Besuche der Geschäftsstelle bitte nur, wenn sie zwingend notwendig sind und möglichst nach

Voranmeldung. Das VBW steht per E-Mail unter vbw@boetzingen.de oder telefonisch unter 07663 – 93 10 20 zur Verfügung. Generell bittet das VBW die Teilnehmenden, Interessierten sowie Lehrenden ihre Anliegen möglichst telefonisch, per Mail oder schriftlich mitzuteilen.

Die Maßnahmen sind weitreichend, dienen aber der Prävention und dem Schutz der Bevölkerung, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und einzudämmen. Diese weitgehenden Maßnahmen bedeuten für alle Betroffenen einen erheblichen Einschnitt, wir bitten um Verständnis.

Zum jetzigen Zeitpunkt können wir noch nicht sagen, ob alle ausfallenden Stunden nachgeholt werden können oder wie wir mit den begonnenen Kursen verfahren. Wir werden Sie diesbezüglich zeitnah informieren. Ich danke für Ihr Verständnis. Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund.

#### Kirstin Böcherer-Woyciechowski

Leiterin

Volksbildungswerk Bötzingen  
Gemeindeverwaltungsverband  
Kaiserstuhl-Tuniberg  
Hauptstr. 11  
79268 Bötzingen  
Tel.: 07663 931020  
E-Mail: vbw@boetzingen.de

## DIE VEREINE INFORMIEREN



### Akkordeon-Spielring Umkirch/Gottenheim e.V.

#### Absage: Generalversammlung

Aus aktuellem Anlass und unter Beachtung gesundheitspolitischer Empfehlungen **entfällt die für Freitag, 27.03.2020 vorgesehene Generalversammlung** des Akkordeonspielrings Umkirch/Gottenheim.

Diese wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Wir danken für Ihr Verständnis.



### Heimat- und Trachtengruppe Gottenheim e.V.

Mitglied im Bund "Heimat und Volksleben"

Aufgrund des Coronavirus sehen wir uns leider gezwungen unsere Generalversammlung vom 20.03.20 auf einen noch unbekanntem Termin zu verschieben.

Mit heimatlichem Gruß  
Heimat- und Trachtengruppe



### Landfrauenverein Gottenheim

Liebe Landfrauen, aufgrund der momentanen Situation wird unser Jahresprogramm und die Arbeiten am Kreisverkehr bis auf Weiteres ausgesetzt. Wir bedauern es sehr, aber im Interesse aller Mitbürger und Mitbürgerinnen ist das die einzig richtige Entscheidung.

bleibt gesund und zuversichtlich in dieser außergewöhnlichen Situation.

Eure Vorstandschaft



**SV Gottenheim e.V.**  
gegründet 1922

## Liebe Sportlerinnen, liebe Sportler,

aufgrund der aktuellen Lage rund um die Ausbreitung des Corona-Virus steht auch der Sportbetrieb still.

**Bis zum 31.03.2020** werden vorerst keine Spiele und Wettkämpfe stattfinden. Auch der Trainingsbetrieb ist derzeit ausgesetzt. Wann der Sportbetrieb wieder aufgenommen werden kann ist noch unklar. Nach der neuesten Entscheidung der Bundes- und Landesregierung sind per sofort auch **Sportanlagen zu schließen**. Daran

werden wir uns halten und bitten alle Bürgerinnen und Bürger dieser Anweisung Folge zu leisten. Über aktuelle Änderungen informieren wir auch über unsere Facebook-Seite. Wir bitten um Ihr Verständnis und empfehlen den Anweisungen der Behörden uneingeschränkt zu folgen. Bleiben Sie gesund!

## DIE KIRCHEN INFORMIEREN

### Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,  
79288 Gottenheim  
Tel. 07665/42530-50**

#### E-Mail:

pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de  
Homepage: www.kath-MarGot.de

#### Kontaktstelle Gottenheim:

Pfarrsekretärin Irmgard Reich:

### INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE

#### Anbei die neusten Entwicklungen zum Thema Corona!

[Aktualisiert am 16.03.20]

Als Leiter der Kirchengemeinde March-Gottenheim stelle ich mich ganz klar hinter die Aussagen unseres Erzbischofs (Zitat: „In diesen Zeiten sind wir mehr denn je zur Solidarität untereinander aufgerufen. Es besteht eine gesamtgesellschaftliche Pflicht, die Anzahl der Neuinfektionen so niedrig wie möglich zu halten. Dieser Verpflichtung möchte auch die Erzdiözese Freiburg nachkommen und ihrerseits alles dafür tun, um eine weitere Verbreitung von Corona zu verhindern“). Deshalb erfolgen heute die ersten harten Maßnahmen, von denen ich weiß, dass sie für vielen Menschen sicherlich schmerzliche Einschnitte bedeuten werden. Ich bin aber zuversichtlich, dass wir gemeinsam die Situation meistern werden und ich bitte alle, daran mitzuwirken! Eine Bitte an ALLE:

Ich weiß, jeder hat so seine Vorstellungen und Ideen wie man mit dem Virus umgeht und wie man handeln sollte. Aber es müssen jetzt Entscheidungen getroffen werden und ich sehe mich als Leitender Pfarrer dafür verantwortlich und werde mich dieser Verantwortung nicht entziehen.

**Wir im Seelsorgeteam werden unser Möglichstes tun, diese Zeit – soweit es geht – gut zu meistern und werden – Schritt für Schritt – die betreffenden Personen informieren.**

Es wird aber nicht möglich sein, alles gleichzeitig zu tun, bzw. auf alles jetzt

schon eine Antwort zu haben.

Ich bitte auch darum – gut gemeinte Ratschläge – im Vorfeld zu prüfen, bevor sie diese uns erreichen. Ich befürchte, dass wir eine Menge solcher Ratschläge, Vorstellungen, etc. erhalten werden und bin mir nicht sicher, ob eine „Flut“ uns wirklich helfen wird, die Situation anzugehen.

Ich bitte vielmehr darum, **dem Seelsorgeteam zu vertrauen**, dass wir das menschenmögliche unternehmen, um die Situation für den einzelnen Menschen und für die Kirchengemeinde so gut wie möglich zu bewerkstelligen. Wir alle wollen das Gute für den Einzelnen und für Alle.

**Hiermit setze ich folgende Entscheidungen für die Kirchengemeinde March-Gottenheim in Kraft:**

- 1. Kirchliche Gruppen, Gruppierungen und Kreise:** Alle Treffen, Veranstaltungen, Proben, etc. unserer Gruppen, Gruppierungen und Kreisen unserer Kirchengemeinde werden hiermit – bis auf weiteres – ausgesetzt.
- 2. Kirchliche Gemeindehäuser:** Alle Kirchlichen Gemeindehäuser sind ab sofort geschlossen, dies gilt auch für Vermietungen an nichtkirchliche Gruppen und an Privatpersonen.
- 3. Pfarrkirchen:** Unsere Pfarrkirchen bleiben – tagsüber – offen und laden zum persönlichen Gebet ein!
- 4. Pfarrbüros und Kontaktstellen:** Das geschäftsführende Pfarrbüro und die Kontaktstellen in Bötzingen, Gottenheim, Holzhausen und Umkirch sind ab sofort **für Besucher geschlossen**. Das

geschäftsführende Pfarrbüro ist über Telefon [07665 42530-0] und E-Mail [info@kath-MarGot.de] zu erreichen.

- 5. Gottesdienste:** Ab Dienstag, 17.03. finden keine öffentlichen Gottesdienste mehr statt. Diese gilt bis zunächst 20.04.2020. Pfarrer Dr. Heß und Pfarrer Kläger werden in dieser Zeit für die Gläubigen die Messen stellvertretend feiern und die Messintentionen und Messstiftungen mit hineinnehmen.
- 6. Stehempfänge, Kirchenkaffee, Verkäufe etc.** durch Gruppierungen unserer Kirchengemeinde sind untersagt und in unseren Räumen und auf unseren Grundstücken – bis auf weiteres – verboten.
- 7. Palmsonntag, Gründonnerstag, Karfreitag, Osternacht und Ostern** werden nicht in der geplanten Form stattfinden.
- 8. Erstkommunionen:** Die Erstkommunionen in der geplanten Form werden NICHT durchgeführt. Das Pastoralteam wird zeitnah geeignete Alternativen prüfen und anbieten.
- 9. Taufen und Trauungen:** Mit den Betroffenen werden wir uns in den nächsten Tagen in Kontakt setzen und individuelle Lösungen suchen bzw. anbieten.
- 10. Trauerfeiern bzw. Beerdigungen** können in dieser Zeit nur im engsten Familienkreis vor der Trauerhalle bzw. am Grab – in schlichter Form – abgehalten werden. Seelenämter werden zur gegebenen Zeit nachgeholt.



## Evangelische Kirche

### Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrerin

Laura Artes, Pfarrhaus

Tel.: 07663-9126894

Evangelisches Pfarramt,

Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen

Tel. Pfarramt 07663/1238,

FAX 07663/99728

E-Mail: ekiboetz@t-online.de

www.ekiboetz.de



### Das Pfarrbüro bleibt von Freitag 20.3.2020 - Dienstag 24.03.2020 geschlossen.

Öffnungszeiten des Pfarramts:

Dienstag: durchgehend von

9.00 - 15.00 Uhr

Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Liebe Gemeinde,  
auf diese Zusage, die Gott uns Menschen gegeben hat, möchten wir vertrauen, auch in der momentanen Krise mit dem Coronavirus.

Unser Gemeindeleben wird in den kommenden Wochen durch diese Krise geprägt sein. **Unsere Veranstaltungen werden Großteils ausfallen müssen. Das betrifft leider auch unsere Gottesdienste.**

Wir haben uns im Kirchengemeinderat nach Rücksprache mit Herrn Dekan Heimburger zu diesem Schritt entschlossen um niemanden in der Gesundheit unnötig zu gefährden.

Selbstverständlich sind wir in allen seelsorgerlichen Angelegenheiten, besonders bei Sterbefällen für Sie da. Bitte nehmen Sie in solchen Fällen mit uns Kontakt auf.

Wir möchten Sie bitten, ihren Mitmenschen so gut es geht zu helfen. Vielleicht kennen Sie in Ihrer Nachbarschaft kranke oder ältere Menschen, die in dieser Situation nicht mehr nach Draußen gehen möchten. Fragen Sie sie, ob Sie für sie einkaufen können.

Vor allem möchten wir für diese Situation beten. Wir sind davon überzeugt, dass Gott uns durch diese besonders schwierige Zeit führen wird.

Wir grüßen Sie sehr herzlich und wünschen Ihnen Gottes Degen und Gesundheit.

Ihr Kirchengemeinderat

### PGR-WAHL – Neueste Änderung

Mit Erlass des Erzbischofs vom 17.03.2020, 17:50 Uhr, wurde folgende Entscheidung getroffen:

Termin zur Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Freiburg auf den Sonntag, 22.03.2020 wird aufgehoben und als neuer Termin der Sonntag, 05.04.2020 festgelegt. Dadurch ändern sich folgende Fristen:

**ONLINE-WAHL** möglich bis Freitag, 03.04.2020.

#### BRIEFWAHL

1. **Anträge** auf Briefwahl müssen bis Mittwoch, 01.04.2020 in einem unserer Pfarrbüros (**Briefkasten**) Bötzingen, Gottenheim, Holzhausen, Hugstetten oder Umkirch, oder telefonisch oder per Mail beantragt werden.

2. **Briefwahl** muss bis **spätestens Sonntag, 05.04.2020 um 12:00 Uhr** in einem unserer Pfarrbüros (Briefkasten) Bötzingen, Gottenheim, Holzhausen, Hugstetten oder Umkirch eingehen!

Uns – dem Pastoralteam – ist es wichtig, auf das Gebet – gerade auch in dieser Situation – aufmerksam zu machen.

Wir Menschen sollen unser Möglichstes tun und alles Unmögliche in Gottes Hand legen – **beides gehört für uns Christen zusammen.** Also, bei allen Maßnahmen, bei allem Schutz, **vergisst das Gebet nicht!**

Und so rufen wir zum Gebet auf – für die Kranken, für die Pflegekräfte, für die Ärztinnen und Ärzte, für die Sicherheitsorgane, für alle, welche politische Verantwortung tragen und für die Menschen, die Angst haben, vor dem, was da kommt. Gerne ende ich mit einem abgewandeltem Zitat der Filmfigur Don Camillo:

**„Es ist nicht das erste Mal, dass eine Katastrophe (der Fluss im Original) in unsere Häuser eindringt. Eines Tages wird sich jedoch das Virus zurückziehen (das Wasser wird sich im Original zurückziehen) und die Sonne wird wieder scheinen. Und dann ... mit der Hartnäckigkeit, die Gott uns gegeben hat, werden wir wieder kämpfen, um die Sonne strahlender zu machen, damit die Blumen schöner werden und das Elend aus unseren Ländern und Dörfern verschwindet.“**

*Pfarrer Karlheinz Kläger, Leiter der RK Kirchengemeinde March-Gottenheim*

### trotz Corona-Krise: Der Sachausschuss Caritas bittet um Lebendmittelspenden.

Wie in den letzten Jahren, sammelt der Caritasausschuss in der Fastenzeit vom **Aschermittwoch, den 26.2.2020 bis Palmsonntag, den 5.4.2020** Lebensmittel für Familien und Einzelpersonen in Notlagen. Wir würden uns freuen, wenn Sie mithelfen können, dass in unseren Gemeinden alle Menschen, das Osterfest feiern können.

Aktuell beeinflusst die Corona-Krise das ganze öffentliche Leben.

Auch in dieser sehr unsicheren und einmaligen Situation, in der wir uns gerade befinden, sollten wir trotzdem auch an die Hilfsbedürftigen in unseren Gemeinden denken.

Das diesjährige Caritas-Thema lautet „Sei gut, Mensch!“ Wo für Solidarität und Zusammenhalt geworben wird.

In diesem Sinne bittet der Sachausschuss Caritas weiterhin um Lebensmittelspenden für Familien und Einzelpersonen.

**Die Sachspenden können in all unseren Kirchen, dem evangelischen Gemeindezentrum Buchheim und in der evangelischen Kirche in Umkirch abgegeben werden.**

**Tagsüber stehen unsere Kirchen offen und die Körbe bereit.**

**Schon im Voraus herzlichen Dank für Ihre-Spenden.**

Wenn Sie Fragen zur Spendenaktion haben, können Sie sich jederzeit an die einzelnen Mitglieder des Caritasausschusses in den Pfarrgemeinden wenden. Dies sind: in allen Gemeinden der Kirchengemeinde March-Gottenheim,

#### Für Bötzingen und Eichstetten

Frau Margarete Jenne Tel.: 07663/6948

Frau Anneliese Mürtz Tel.: 07663/2482

#### Für Gottenheim

Frau Lioba Himmelsbach Tel.: 07665/940328

#### Für Umkirch

Frau Diana Kast Tel.: 07665/99909

#### Für Hugstetten und Buchheim

Herr Reinhard Burs 07665/3788

#### Für Neuershausen

Frau Andrea Reiß 07665/4919

#### Für Holzhausen

Herr Norbert Baum 07665/941585

Frau Rita Fürderer 07665/3300

Wenn Sie Hilfe benötigen, gibt Ihnen Frau Trapp vom Caritassozialdienst des Caritasverbandes für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald unter Tel.: 0761/8965421.

gerne weitere Auskünfte.

Für den Sachausschuss Caritas der Gemeinden: Rita Fürderer

Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrbüro ab. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für viele Sonntagsgottes-

dienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet

werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit der Pfarrerin in Verbindung.

## AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

### Schwimmverein Neptun Umkirch e.V. Jahreshauptversammlung abgesagt

Aufgrund der aktuellen Entwicklung im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus Covid-19 sehen wir uns leider gezwungen, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. **Die Jahreshauptversammlung am 20.03.2020 wird abgesagt.** Ein Ersatztermin wird termin- und fristgerecht in Abhängigkeit der aktuellen Entwicklung bekanntgegeben.  
*Der Vorstand des SVNU*

## SONSTIGE INFORMATIONEN

### Absage Tuniberger Weintage

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Corona-Virus müssen wir leider die Tuniberger Weintage 2020 absagen. Die Sorge um die Gesundheit und das Wohlbefinden unserer Gäste, Mitarbeiter/-innen sowie aller anderer Beteiligten steht für uns an erster Stelle.

Ihr Tuniberg Wein e.V.

### Kein Safer Traffic Nachtverkehr

auf Grund der derzeitigen Situation durch die Corona Pandemie wird es ab dem kommenden Wochenende bis auf weiteres keine Durchführung des Safer Traffic Nachtverkehrs geben. Für Ihr Verständnis möchten wir uns hiermit recht herzlich bedanken.

FREIBURGER VERKEHRS AG  
Tel. (0761) 4511 - 211

### Freibad Bötzingen –Beginn des Vorverkaufs für die Saison 2020 verschoben

Entgegen unserer Ankündigung im letzten Nachrichtenblatt wird aufgrund der Entwicklungen der Corona-Krise der Vorverkauf für die Saison- und Familienkarten in unserem Freibad bis auf weiteres verschoben.

Sobald verlässliche Informationen zum Beginn der Badesaison vorliegen, werden wir wieder informieren.

### NABU Kaiserstuhl

wegen der Ansteckungs- und Verbreitungsgefahr des Corona Virus hat der Vorstand des NABU Kaiserstuhl beschlossen, seine für Freitag, 3. April 2020, anberaumte Jahreshauptversammlung abzusagen. Sie wird zu seinem späteren Termin nachgeholt.

### Gottenheimer Tanzpaar Dieter Keppeler / Manuela Schraut-Keppeler erneut Landesmeister in den Standardtänzen

In Dellau (nahe Mosbach) fanden die Landesmeisterschaften von Baden-Württemberg in den Standardtänzen statt.

Das Tanzpaar Dieter Keppeler / Manuela Schraut-Keppeler (Tanzsport-Gemeinschaft Freiburg e.V.) holte sich unter 21 Paaren den Sieg in der Sonderklasse S IV Standard. Sie dominierten von der 1. Runde an das Feld und belegten in allen 5 Tänzen (Langsamer Walzer, Tango, Wiener Walzer, Slowfox, Quickstep) den ersten Platz und holten somit bereits

ihren 7. Landesmeistertitel in ihrer sportlichen Karriere.

Auch die Gemeinde Gottenheim gratuliert dem Tanzpaar sehr herzlich zu diesem großartigen Erfolg.



Ende des  
redaktionellen Teils